



Reader zum Berufspraktikum

Fachschule für Sozialwesen
- Fachrichtung Sozialpädagogik -
der Elisabeth-Knipping-Schule Kassel

Kontakt:

**Fachschule für Sozialwesen
an der Elisabeth-Knipping-Schule
Mombachstraße 14
34127 Kassel
<https://www.elisabeth-knipping-schule.de>**

Ansprechpartnerin Sekretariat:
Frau Stackebrandt
Tel.: 05 61 – 8 20 12 90
Fax: 05 61 – 82 01 29 32
poststelle@knipping.kassel.schulverwaltung.hessen.de

Impressum:

Herausgeber:
**Die Lehrkräfte der Fachschule für Sozialwesen
an der EKS**

Schulleiterin:
Kludia Bergmann

Abteilungsleiterin:
Britta Göckede
Tel.: 05 61 – 82 01 29 16

1. Auflage August 2020

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	4
1.1	An die Träger, Anleiterinnen und Anleiter	4
1.2	An die Berufspraktikant*innen	5
2	Ausbildungsziel und Vernetzung der Lernorte Schule und Praxis ...	6
3	Grundlagen und Rahmenbedingungen für das Berufspraktikum	7
3.1	Anforderungen an die Praxisstelle	8
3.2	Praxisanleitung	8
3.2.1	Anleitungsgespräche	8
3.2.2	Treffen der Anleiter*innen	9
3.2.3	Zwischen- und Abschlussreflexion	9
3.3	Zeiten für Reflexion, schulische Aufgaben und Weiterbildung	9
3.4	Praxisbegleitung durch die Fachschule	9
3.5	Begleitunterricht	9
3.6	Hospitationen der Berufspraktikant*innen	10
3.7	Berichte und Facharbeit	10
3.8	Praxisbesuche der Lehrkraft	11
3.9	Arbeitsrechtliche Grundlagen	11
4	Individueller Ausbildungsplan	12
4.1	Aufgabenstellung für den individuellen Ausbildungsplan	13
4.2	Dokumentation des individuellen Ausbildungsplans	13
5	Beurteilung	14
6	Schluss	15
7	Anhang	17
7.1	Auszug aus der Verordnung: Gesetzliche Grundlagen	17
7.2	Muster: Vertrag Berufspraktikum	20
7.3	Gesprächsprotokoll	23
7.4	Beispielkompetenzen zum individuellen Ausbildungsplan	24
7.5	Beispiel für das Ausfüllen des individuellen Ausbildungsplans	30
7.6	Protokoll für das Abschlussgespräch	31
7.7	Muster für eine Beurteilung	33
7.8	Meldung zur Prüfung	35

1 Einleitung

1.1 An die Träger, Anleiterinnen und Anleiter

Wir bedanken uns für Ihre Bereitschaft, Studierende der Elisabeth-Knipping-Schule in ihrem Anerkennungsjahr, dem sog. Berufspraktikum, auszubilden und die fachliche Anleitung zu übernehmen.

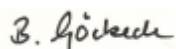
Das Berufspraktikum ist der dritte Abschnitt im Rahmen der Ausbildung zur „Staatlich anerkannten Erzieherin“ bzw. zum „Staatlich anerkannten Erzieher“. Es endet mit der Prüfung zur Staatlichen Anerkennung (ehemals Methodische Prüfung genannt) am Ende des Anerkennungsjahres. Rechtsgrundlage für die Ausbildung in Hessen ist die „Verordnung über die Ausbildung und die Prüfungen an den Fachschulen für Sozialwesen“.

Mit diesen Unterlagen erhalten Sie Informationen zum Berufspraktikum. Bitte berücksichtigen Sie, dass es aufgrund des neuen Lehrplans und der neuen Verordnung der Fachschule für Sozialwesen einige Änderungen in der Ausbildungsstruktur gegeben hat: diese ist kompetenzorientiert und nach Aufgabenfeldern strukturiert. Diese Struktur wird seit dem Schuljahr 2017/2018 auch der Ausbildung im Berufspraktikum zugrunde gelegt. Entsprechung findet dies u.a. in den individuellen Ausbildungsplänen, die wir Ihnen zur Verfügung stellen und beim Treffen der Anleiter*innen erläutern werden.

Inzwischen blicken wir mit der Umsetzung der neuen Vorgaben für das Berufspraktikum auf erste Erfahrungen zurück, für Ihr Feedback, Anregungen und kritische Rückmeldungen sind wir Ihnen dennoch weiter sehr verbunden.

Die Berufspraktikant*innen werden von Lehrer*innen aus der Schule begleitet, die Ihnen für weitere Rückfragen zur Verfügung stehen. Von ihnen erfahren Sie auch die Termine für die Schultage der Studierenden und für die Besuche in den Einrichtungen.

Wir freuen uns auf eine konstruktive Zusammenarbeit mit Ihnen!



Britta Göckede
Abteilungsleiterin

1.2 An die Berufspraktikant*innen

Sie haben den überwiegend fachtheoretischen Teil Ihrer Ausbildung erfolgreich absolviert und befinden sich nun im dritten Ausbildungsabschnitt der Ausbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin bzw. zum staatlich anerkannten Erzieher. Am Ende des Anerkennungsjahres sollen Sie in der Lage sein, selbstständig und eigenverantwortlich in einem sozialpädagogischen Arbeitsfeld als Gruppenleitung tätig zu sein.

Auf dem Weg dorthin begleiten wir Sie gemeinsam mit Ihrer Praxisanleitung. Diese Informationen sollen Ihnen einen Überblick über den Verlauf und die Anforderungen des Berufspraktikums, inhaltliche Schwerpunkte und schulische Aufgaben geben und Sie über die rechtlichen Rahmenbedingungen informieren.

Weitere Informationen und Formulare zum Herunterladen finden Sie auf der Website der Elisabeth-Knipping-Schule:

<https://www.elisabeth-knipping-schule.de/bildungsangebot/fachschule-sozialwesen/sozpaed.html>

Wir wünschen Ihnen ein erfahrungsreiches und erfolgreiches Anerkennungsjahr / Berufspraktikum.

Britta Göckede und die Kolleg*innen der Abteilung Sozialpädagogik

2 Ausbildungsziel und Vernetzung der Lernorte Schule und Praxis¹

Die Qualifizierung an der Fachschule für Sozialwesen, Fachrichtung Sozialpädagogik ist gekennzeichnet durch eine Vernetzung und Kooperation der Lernorte Schule und Praxis in unterschiedlichen Formen. Dazu gehören die Praktika und das Berufspraktikum sowie die Vernetzung von Unterrichtsinhalten in den Aufgabenfeldern mit der sozialpädagogischen Praxis und das Lernen in sozialpädagogischen Praxisfeldern. Die Abstimmung des schulischen Lehrplans mit den Erfordernissen der praktischen Ausbildung bzw. dem Berufspraktikum soll damit institutionell, konzeptionell und fachlich gesichert werden.

Die Entwicklung einer umfassenden beruflichen Handlungskompetenz ist auf kontextbezogene, praktische Erfahrungen und auf ein systematisiertes Lernen in der Praxis angewiesen. Sie ermöglicht den angehenden Erzieher*innen während ihrer Ausbildung an der Fachschule Lernerfahrungen, die in besonderer Weise die Entwicklung ihrer beruflichen Identität und ihrer Persönlichkeit anregen. Insgesamt beträgt der berufspraktische Anteil während der Ausbildung ungefähr ein Drittel des Gesamtvolumens der Ausbildung. Eine wichtige Grundlage der didaktischen und organisatorischen Verzahnung zwischen den Lernorten Schule und Praxis ist der Beschluss der Jugendministerkonferenz vom 17./18. Mai 2001 „Der Lernort Praxis in der Ausbildung der Erzieherinnen und Erzieher“.

Dem Lernort Praxis kommt somit eine zentrale Stellung bei der Professionalisierung von Fachkräften zu. Der pädagogische Berufsalltag zeichnet sich in hohem Maße durch wechselnde, neue, unvorhersehbare, nicht planbare Herausforderungen aus. Um die dazu notwendigen Haltungen, Einstellungen und Handlungskompetenzen zu erwerben, ist vor allem eine qualifizierte, fachlich reflektierte Praxiserfahrung notwendig. Deshalb sind Erfahrungen der verschiedenen Arbeitsfelder ein wichtiger Bestandteil der Ausbildung der Fachkräfte. Dabei kommt der Qualität der konkreten pädagogischen Arbeit in der Einrichtung eine ebenso wichtige Bedeutung zu wie der Praxisbegleitung.

Das Ausbildungsziel ist eine generalistische Ausbildung, die auf die selbstständige und eigenverantwortliche Arbeit als Fachkraft in den sozialpädagogischen Arbeitsfeldern Kindertageseinrichtungen, Kinder- und Jugendarbeit, Hilfen zur Erziehung und für sozialpädagogische Tätigkeiten in der Schule vorbereitet. Darüber hinaus qualifiziert sie für die pädagogische Arbeit mit Menschen mit besonderen Bedürfnissen.

Die zu entwickelnde erweiterte berufliche Handlungskompetenz ist als Einheit von Wissen und Können zu verstehen, die in einem handlungs- und entwicklungsorientierten Lernprozess in Verbindung mit reflektierten berufspraktischen Erfahrungen erworben wird. Die verwendeten Kompetenzkategorien orientieren sich am Deutschen Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen (DQR). Der DQR beschreibt acht Niveaustufen, die für die Erlangung einer Qualifikation erforderlich sind. Die im Rahmen der Ausbildung zur „Staatlich anerkannten Erzieherin/zum staatlich anerkannten Erzieher“ zu erwerbenden Kompetenzen entsprechen in der Gesamtheit der Niveaustufe 6 des DQR².

¹ vgl. Lehrplan für die Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern an der Fachschule für Sozialwesen, Fachrichtung Sozialpädagogik

² Deutscher Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen, Beschluss der KMK vom 10. März 2011, S. 16.

3 Grundlagen und Rahmenbedingungen für das Berufspraktikum

Eine wesentliche Grundlage der nachfolgenden Darstellungen sind die Bestimmungen der Verordnung über die Ausbildung und die Prüfungen an den Fachschulen für Sozialwesen in Verbindung mit den Richtlinien für das Berufspraktikum der Fachschule für Sozialwesen, Fachrichtung Sozialpädagogik in den jeweils gültigen Fassungen.

Das Berufspraktikum setzt im dritten Ausbildungsabschnitt im Anschluss an die Theoretische Abschlussprüfung den Professionalisierungsprozess fort. Dabei steht die konkrete sozialpädagogische Arbeit in einem sozialpädagogischen Arbeitsfeld im Mittelpunkt. Die/der Berufspraktikant*in entwickelt in der täglichen sozialpädagogischen Arbeit mit den Kindern, Jugendlichen, jungen Erwachsenen, Eltern bzw. Erziehungsberechtigten und in den Arbeiterteams und pädagogischen Netzwerken vielfältige Kompetenzen, die es ihr bzw. ihm anschließend ermöglichen als „Staatlich anerkannte Erzieherin“ bzw. als „Staatlich anerkannter Erzieher“ selbstständig und verantwortungsvoll tätig zu sein. Hierzu sollte die/der Berufspraktikant*in mit allen in der Einrichtung anfallenden Tätigkeiten vertraut gemacht werden sowie an der Arbeit der jeweiligen Entscheidungsgremien gleichberechtigt teilnehmen können.

Es werden im Laufe des Anerkennungsjahres verschiedene Stadien im Professionalisierungsprozess durchlaufen, die eine Strukturierung der Anforderungen in den sozialpädagogischen Einrichtungen, in denen das Berufspraktikum absolviert wird, notwendig machen. Es hat sich grundsätzlich als hilfreich herausgestellt, folgende Phasen zu unterscheiden:

1. die Orientierungsphase, in der die Berufspraktikant*innen die Kernbereiche der professionellen Herausforderungen kennenlernen,
2. die Einarbeitungs- und Erprobungsphase, in der die Berufspraktikant*innen erste Eigenständigkeiten erproben und sich in ausgewählten Bereichen zunehmend selbstständig bewegen,
3. die Phase der Vertiefung und Verselbständigung, in der die Berufspraktikant*innen die Aufgaben einer pädagogischen Fachkraft übernehmen sollen.
4. Darüber hinausgehend steht am Ende des Anerkennungsjahres die sog. Ablösephase, in der die Berufspraktikant*innen auf das Anerkennungsjahr und ihre Erfahrungen zurückblicken und den Abschied von der Einrichtung vorbereiten.

Mit Hilfe dieser Phasen können die Aufgabenbereiche der/des Berufspraktikant*in innerhalb des Anerkennungsjahres sukzessiv erweitert und das Anforderungsniveau kontrolliert gesteigert werden. Bedeutsam ist, dass die Anforderungen sich auf alle sechs Aufgabenfelder des Lehrplans und auf die Arbeit mit Kindern/ Jugendlichen/ jungen Erwachsenen, Eltern, Team, und Kooperationspartnern beziehen. Die aufgeführten Phasen stellen keine in sich geschlossenen Abschnitte in der Praktischen Ausbildung dar, insbesondere ist keine Zulassung o.ä. zur jeweils nächsten Phase erforderlich. Die/der Berufspraktikant*in bewegt sich individuell im Rahmen ihrer bzw. seiner Kompetenzentwicklung in diesen Phasen, sie/er kann

sich bereits in Teilbereichen noch in der Orientierungsphase befinden, in anderen Tätigkeitsbereichen aber bereits eine erste Eigenständigkeit erproben.

Das Berufspraktikum dauert in der Regel 12 Monate in der Vollzeitform. Die abschließende Prüfung zur staatlichen Anerkennung kann erst nach 12 Monaten abgelegt werden. Das Anerkennungsjahr kann auf Antrag auch in Teilzeitform mit mindestens einer halben Stelle abgeleistet werden, entsprechend verlängert sich dann das Berufspraktikum.

3.1 Anforderungen an die Praxisstelle

Voraussetzung für eine erfolgreiche Ausbildung ist die fachliche Anleitung und Begleitung der Berufspraktikant*innen im dritten Abschnitt der Ausbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin/zum staatlich anerkannten Erzieher durch die Praxisstelle und die Fachschule. Die Praxisstelle muss die Bereitschaft haben, mit den Berufspraktikant*innen und der Fachschule im Sinne der hier aufgeführten Bestimmungen und Regelungen zusammenzuarbeiten.

Eine förmliche Anerkennung sozialpädagogischer Einrichtungen als Ausbildungsort ist nicht vorgesehen. Die Ausbildungsstelle muss allerdings in konzeptioneller, personeller und sachlicher Hinsicht als Ausbildungsstelle geeignet sein und die Förderung von Fachkompetenz und personaler Kompetenz im beruflichen Handeln gewährleisten.

3.2 Praxisanleitung

Die Praxisanleitung muss durch eine sozialpädagogische Fachkraft (staatlich anerkannte Erzieherin/staatlich anerkannter Erzieher, staatlich anerkannte Sozialpädagogin/staatlich anerkannter Sozialpädagoge oder sozialpädagogische Fachkräfte mit vergleichbarer Ausbildung) erfolgen. Diese soll nach abgeschlossener Berufsausbildung über eine mindestens zweijährige Berufserfahrung verfügen.

Die Praxisanleitung umfasst

- die Klärung gegenseitiger Erwartungen
- regelmäßige, in der Regel wöchentliche Anleitungsgespräche
- Informationen über Berufsfeld, Konzeption, Arbeitsweise
- die Unterstützung bei der Erstellung der Berichte und des individuellen Ausbildungsplanes
- unterstützende, beratende und beurteilende Anteile und
- eine kontinuierliche Reflexion der gesamten pädagogischen Arbeit.

3.2.1 Anleitungsgespräche

In pädagogischen Alltagssituationen und in der Arbeit an Bildungs- und Entwicklungsprozessen werden die Berufspraktikant*innen durch die Praxisanleitung begleitet. Um die Professionalisierungsprozesse steuern und dokumentieren zu können, ist es Aufgabe der Berufspraktikant*innen, ihren individuellen Ausbildungsplan in Zusammenarbeit mit der Anleitung zu entwickeln und als Reflexionshilfe zu nutzen.

Die Erfahrung hat gezeigt, dass feste Terminansprachen für die Anleitungsgespräche notwendig sind und bei der Dienstplangestaltung berücksichtigt werden müssen, allgemeine Aussagen („Wenn Sie Fragen und Probleme haben, können Sie

sich jederzeit an mich wenden“) reichen nicht aus. Die Verantwortung für die Bereitstellung der notwendigen Ressourcen zur Durchführung von Anleitungsgesprächen (Verortung im Dienstplan, Raumzuweisung) liegt bei der Leitung der Praxisstelle. Um die Anleitungsgespräche zu dokumentieren, finden Sie im Anhang unter 7.3 eine Vorlage für ein Gesprächsprotokoll, die Sie so oder in abgewandelter Form übernehmen können.

3.2.2 Treffen der Anleiter*innen

Es findet ein Treffen der Praxisanleiter*innen mit der betreuenden Lehrkraft in den Räumlichkeiten der Elisabeth-Knipping-Schule statt, zu dem die Praxisanleiter*innen eingeladen werden. Bei diesem Treffen erhalten Sie weitere Informationen zur Ausbildung und zum Anerkennungsjahr, die zu Beginn des Berufspraktikums erläutert werden.

3.2.3 Zwischen- und Abschlussreflexion

Zu zwei festgelegten Terminen sollten Praxisanleiter*in und Berufspraktikant*in sich über den Stand ihrer Arbeitsbeziehung und über den Stand des Kompetenzerwerbs austauschen. Die Zwischenreflexion findet etwa zur Halbzeit, die Schlussreflexion gegen Ende der Ausbildung statt.

Es ist notwendig, hierzu die betreuende Lehrkraft mit einzubeziehen, wenn Zweifel bestehen, ob die/der Berufspraktikant*in für die eigenständige Gruppenleitung geeignet ist. Die Praxis ist verpflichtet, die Schule spätestens nach der Hälfte des Berufspraktikums zu informieren, wenn sie befürchtet, dass die/der Berufspraktikant*in das Anerkennungsjahr nicht erfolgreich abschließen wird.

3.3 Zeiten für Reflexion, schulische Aufgaben und Weiterbildung

Den Berufspraktikant*innen ist während der regulären Dienstzeit eine angemessene Zeit zu gewähren, in der sie ihre geleistete Arbeit selbst reflektieren, ihr Verhältnis zu den Kindern und Jugendlichen überdenken, sich Notizen für geforderte schulische Ausarbeitungen oder sich grundsätzlich Gedanken zu möglichen Angeboten oder Eingriffen in den Gruppenprozess machen können.

3.4 Praxisbegleitung durch die Fachschule

Die Berufspraktikant*innen werden durch die betreuenden Lehrkräfte folgendermaßen begleitet:

- Koordination der Ausbildung zwischen der Praxisstelle und der Schule durch Besuche, Gespräche, Treffen der Anleiter*innen
- Durchführung des Begleitunterrichts
- Beratung und Unterstützung in Professionalisierungsfragen und bei der Erstellung der Praktikumsberichte und der Facharbeit
- Vermittlung bei Konflikten
- Beurteilung der Berichte
- Vorbereitung und Durchführung der Prüfung zur staatlichen Anerkennung

3.5 Begleitunterricht

Der schulische Begleitunterricht hat die Aufgabe, die/den Berufspraktikant*in in ihrer/seiner praktischen Ausbildung zu unterstützen und zu begleiten. Er dient der

Aufarbeitung und der Reflexion der Praxiserfahrungen (unter anderem durch kollegiale Fallberatung), er unterstützt bei der Übernahme der Berufsrolle und bei der Findung eigener pädagogischer und konzeptioneller Einstellungen und fördert darüberhinausgehend die Ausbildung der beruflichen Identität. Es werden im Begleitunterricht alle Fragen rund um die anzufertigenden Berichte, die Facharbeit, den individuellen Ausbildungsplan und die Prüfung zur staatlichen Anerkennung besprochen.

An den Unterrichtstagen sind die Berufspraktikant*innen vollständig von der Praxis freigestellt. Der schulische Begleitunterricht hat gemäß der Verordnung einen Umfang von mindestens 160 Stunden und findet in Form von Präsenzunterricht, Exkursionen und Zeiten zur selbstständigen Weiterarbeit sowie Rechercharbeit zu bestimmten Fachthemen in der Schule und an externen Lernorten statt.

Die genauen Unterrichtstermine entnehmen Sie bitte dem Unterrichtsplan.

3.6 Hospitationen der Berufspraktikant*innen

Im Rahmen des schulischen Begleitunterrichts können Hospitationen bei anderen Berufspraktikant*innen der Begleitgruppe sinnvoll und notwendig sein. Sie dienen der Schulung der Selbst- und Fremdwahrnehmung und ermöglichen es der/dem Berufspraktikant*in, ganz andere Gruppensituationen kennen und einschätzen zu lernen. Die dazu nötige Zeit ist Teil der Schulzeit.

3.7 Berichte und Facharbeit

Die Ausbildungsverordnung sieht vor, dass im dritten Ausbildungsjahr von den Berufspraktikant*innen zwei Berichte und eine Facharbeit (der sog. 3. Bericht) anzufertigen sind. Die Berichte orientieren sich an den unterschiedlichen Phasen des Professionalisierungsprozesses und werden von dem/der Berufspraktikant*in selbstständig verfasst und unterliegen der Bewertung durch die betreuende Lehrkraft. Eine bei Bedarf begleitende Unterstützung durch die Praxis ist wünschenswert. Eine Mitverantwortung der Praxisstellen für den Inhalt und das Verfassen der Berichte besteht jedoch nicht.

1. Bericht

Anwendung eines erprobten Beobachtungsverfahrens, insbesondere die „Bildungs- und Lerngeschichten“, mit einer kurzen Skizzierung der institutionellen Rahmenbedingungen. Umfang ca. 12 Seiten.

2. Bericht

Zwischenreflexion der erworbenen Kompetenzen. Umfang ca. 8 Seiten.

3. Facharbeit

Thematische Einheit, Projekt unter Berücksichtigung der Elemente des Modells der vollständigen Handlung. Umfang 18 – 20 Seiten.

Die konkreten Aufgabenstellungen erfolgen durch die betreuende Lehrkraft. Die Abgabetermine für die Berichte sind den jeweiligen Unterrichtsplänen zu entnehmen.

3.8 Praxisbesuche der Lehrkraft

Während des Anerkennungsjahres sind mindestens zwei vorangemeldete Besuche an den Praxisstellen durch die betreuende Lehrkraft festgesetzt. Bei Bedarf können weitere Besuche erforderlich sein. Hierzu werden rechtzeitig Termine mit der/dem Praxisanleiter*in abgestimmt.

Beteiligt sind an dem Besuch die/der Berufspraktikant*in, die/der Anleiter*in und die betreuende Lehrkraft. Bei den Besuchen ist es wichtig, dass ca. 60 bis 90 Minuten störungsfrei zur Verfügung stehen. Vorgesehen ist neben eines Rundganges durch die Einrichtung nach Möglichkeit eine Hospitationsphase der betreuenden Lehrkraft in der Gruppe, in der die/der Berufspraktikant*in eingesetzt ist. Der Besuchsablauf erfolgt in direkter Absprache zwischen der/dem Praxisanleiter*in, der/dem Berufspraktikant*in und der betreuenden Lehrkraft.

Die wichtigsten Themen bei den Praxisbesuchen sind die Ausbildungsbedingungen für die/den Berufspraktikant*in, die Aufgabenbereiche, Aktivitäten, Anforderungen sowie persönliche Einschätzungen zur Kompetenzentwicklung und eine Reflexion der Erfahrungen. Der individuelle Ausbildungsplan dient bei den Gesprächen als Gesprächsgrundlage. Gemeinsam sichten wir den individuellen Ausbildungsplan und besprechen, welche Lernchancen sich der/dem Berufspraktikant*in bieten. Bei Bedarf können außerdem die schulischen Aufgaben besprochen und offene Fragen geklärt werden.

3.9 Arbeitsrechtliche Grundlagen

Grundlage des Berufspraktikums ist ein zwischen dem Träger und der/dem Berufspraktikant*in geschlossener schriftlicher Arbeitsvertrag (Praktikumsvertrag), der sich an den tariflichen Regelungen orientiert. Der Vertrag ist der Schule zur Genehmigung vorzulegen und als Kopie abzugeben.

Der Träger bzw. die Einrichtung verpflichtet sich im Rahmen des Vertrages, die/den Berufspraktikant*in gemäß der Verordnung über die Ausbildung und die Prüfungen an den Fachschulen für Sozialwesen und den Richtlinien für das Berufspraktikum in der jeweils gültigen Fassung auszubilden.

Die Arbeitszeit von Berufspraktikant*innen richtet sich nach den entsprechenden Bestimmungen für die bei dem Arbeitgeber tätigen Angestellten. In der Regel handelt es sich um eine 39 Stundenwoche. Davon gehen die Schul- und Studienzeiten ab. Für diese werden die Berufspraktikant*innen von der Praxis freigestellt. Bei Krankheit müssen sich die Berufspraktikant*innen frühzeitig bei ihrem Arbeitgeber krankmelden. Die Krankschreibung erhält der Arbeitgeber.

Die Fehlzeiten in der Einrichtung werden sowohl in der Beurteilung als auch auf dem Abschlussprotokollbogen von der Praxisstelle angegeben. Schulische Fehlzeiten werden von den Berufspraktikant*innen bei der betreuenden Lehrkraft entschuldigt, die diese Fehlzeiten separat berücksichtigt.

Bei Fehlzeiten von insgesamt mehr als 20 Tagen muss die darüberhinausgehende Zeit vollständig nachgearbeitet werden. Somit verlängert sich ggf. die Dauer des Berufspraktikums.

Urlaub steht den Berufspraktikant*innen nach den tariflichen Bestimmungen zu und darf nicht an Tagen genommen werden, an denen Begleitunterricht stattfindet.

Während des Anerkennungsjahres übernehmen die Berufspraktikant*innen zunehmend die Aufsichtspflicht. Nach einer Phase der Einarbeitung und des Kennenlernens kann ihnen immer mehr Verantwortung übertragen werden. Die Entscheidung darüber treffen die Praxisanleitung, die Leitung und die/der Berufspraktikant*in gemeinsam und ist stets abhängig von dem erreichten Ausbildungsstand, der konkreten Situation am Praxisort und den Kompetenzen der Berufspraktikant*innen. Spätestens nach einem halben Jahr sollten die Berufspraktikant*innen in der Lage sein, Dienste und Aufgaben alleine und eigenverantwortlich zu übernehmen.

4 Individueller Ausbildungsplan

Die im individuellen Ausbildungsplan aufgeführten zu entwickelnden Kompetenzen nehmen Bezug auf die im Lehrplan der Fachschule für Sozialwesen in den Aufgabenfeldern beschriebenen Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kompetenzen. Diese sind als Entwicklungsaufgaben der/des Berufspraktikant*in zu betrachten. Sie werden im Verlauf der gesamten Ausbildung entwickelt und besonders im Berufspraktikum weiter ausgebaut, vertieft und professionalisiert. Für die Begleitung der Berufspraktikant*innen auf diesem Weg tragen die Lernorte Fachschule und Praxis gemeinsam Verantwortung.

Das kontinuierliche Führen des individuellen Ausbildungsplanes liegt in der Verantwortung der Erzieher*innen im Anerkennungsjahr. Die Aufgabe der Praxisanleitung ist es, im Rahmen der Reflexionsgespräche zu unterstützen. Als Ansprechpartner*innen stehen die betreuenden Lehrkräfte ebenfalls zur Verfügung. Die formale Gestaltung des individuellen Ausbildungsplans ist vorgegeben. Sie finden ein Muster unter 7.5 in dieser Broschüre und zum Herunterladen auf der Website der Elisabeth-Knipping-Schule.

Kurz zusammengefasst:

Die im individuellen Ausbildungsplan aufgeführten Kompetenzen...

- dienen der Orientierung, individuellen Standortbestimmung und der gemeinsamen Reflexion
- sind nicht chronologisch aufgebaut, weil sie sich an den individuellen Voraussetzungen und den unterschiedlich vorhandenen Kompetenzen der/ des Berufspraktikant*in orientieren
- beinhalten Einstellungen, Werte und Überzeugungen einer professionellen Haltung im Beruf
- sind abhängig sowohl von den individuellen Entwicklungs- und Lernprozessen der/des Berufspraktikant*in als auch von den organisatorischen und konzeptionellen Rahmenbedingungen der Einrichtungen
- entwickeln sich in den sechs Aufgabenfeldern parallel und müssen immer wieder neu erprobt und wiederholt werden

- entwickeln sich in der theoretischen und praktischen Ausbildung und werden insbesondere in konkreten Praxissituationen, Handlungen und Verhaltensweisen der/des Berufspraktikant*in sichtbar

Der individuelle Ausbildungsplan wird am Ende des Anerkennungsjahres gemeinsam mit der Facharbeit (3. Bericht), der Meldung für die Prüfung zur Staatlichen Anerkennung und der Beurteilung durch die Praxisstelle nebst Abschlussprotokollbogen abgegeben.

4.1 Aufgabenstellung für den individuellen Ausbildungsplan

In jedem Monat während des Anerkennungsjahres sind von der/dem Berufspraktikant*in mindestens fünf Kompetenzbereiche aus der vorgegebenen Liste (siehe 7.4) auszuwählen und zu erläutern.

Bezugspunkte sind

- bereits erreichte Kompetenzbereiche, verbunden mit der Reflexion darüber, wie und warum diese Kompetenzen erreicht wurden und
- Kompetenzbereiche, die erreicht werden sollen bzw. bei denen Entwicklungsbedarfe bestehen, verbunden mit der Reflexion darüber, wie und mit welchen Zwischenzielen diese Kompetenzen erreicht werden können.

Mit jedem Ausbildungsmonat sollen weitere Kompetenzbereiche hinzukommen. Im Rahmen der Anleitungsgespräche soll die Umsetzung der getroffenen Zielvereinbarungen und die Ausbildungsentwicklung reflektiert werden. In Abstimmung mit der Anleitung und der Lehrkraft der Fachschule sollte überlegt werden, welche professionellen Stärken und Entwicklungsbedarfe bei den gemeinsamen Gesprächen im Fokus stehen sollten. Weitere Zielvereinbarungen können getroffen werden.

Eine Zwischenreflexion der persönlichen Kompetenzentwicklung der/des Berufspraktikant*in bildet den zweiten Bericht.

4.2 Dokumentation des individuellen Ausbildungsplans

Für die Erstellung des individuellen Ausbildungsplans finden Sie im Anhang Beispiele, die für die verschiedenen Aufgabenfelder folgende Struktur aufweisen:

Zu entwickelnde Kompetenzen	Woran ist die Kompetenz erkennbar? Beschreibung konkreter Verhaltensweisen und/oder Situationen	Handlungsschritte zur Zielerreichung: Unterstützungsmaßnahmen am Lernort Praxis/Lernort Schule
-----------------------------	---	--

Bitte verstehen Sie den individuellen Ausbildungsplan nicht als „Raster“, das es auszufüllen gilt, sondern als unterstützendes Instrument, das der Kommunikation und der Dokumentation des individuellen Kompetenzerwerbs dient.

5 Beurteilung

Gegen Ende des Anerkennungsjahres (normalerweise beim zweiten Besuch durch die Lehrkraft in der Einrichtung) erfolgt ein Abschlussgespräch unter Beteiligung der/des Berufspraktikant*in, der/des Anleiter*in und der betreuenden Lehrkraft, in dem es zu einer gemeinsamen Notenfindung für die Beurteilung der Tätigkeit in der Fachpraxis kommt. Die Note geht doppelt gewichtet in die Abschlussnote zur staatlichen Anerkennung als Erzieher*in ein. Die Note kann von beiden Seiten, also Praxisanleitung und Lehrkraft, noch bis zum Abgabetermin der Facharbeit abgeändert werden (vgl. Abschlussprotokollbogen im Anhang unter 7.7).



Die Ausbildungsstelle erstellt weiterhin eine schriftliche Beurteilung der/des Berufspraktikant*in, die diese/dieser gemeinsam mit dem Abschlussprotokollbogen und der Facharbeit in der Schule abgibt, wenn sie/er sich zur Prüfung zur staatlichen Anerkennung meldet. Das Beurteilungsschreiben muss mit einem Briefkopf ausgestattet sein, aus dem der Name und die Anschrift des Trägers bzw. der Einrichtung erkennbar ist. Die schriftliche Beurteilung soll sich an den für die Tätigkeit als Erzieher*in notwendigen personalen, fachlichen und handlungsbezogenen Kompetenzen orientieren. Sie ist mit Unterschriften von Leitung und Praxisanleitung nebst Stempel der Einrichtung zu versehen (siehe auch Muster für eine Beurteilung unter 7.8).

Die Beurteilung sollte mit der/dem Berufspraktikant*in besprochen werden. Sie stellt KEIN Arbeitszeugnis dar, sondern ist Bestandteil der Prüfungsakten. Ein Arbeitszeugnis ist dagegen für künftige Arbeitgeber bestimmt. Es wird von der Leitung der Einrichtung ausgestellt und muss den Grundsätzen nach „wohlwollend“ und „wahrhaftig“ sein.

6 Schluss

Wir hoffen, dass die Fülle der von uns aufgeführten Informationen Sie nicht verschreckt, sondern dass sie Ihnen hilft, sich während des Anerkennungsjahres zu orientieren und die nötigen Informationen zur Verfügung stehen, wenn Sie diese benötigen.

Die Kolleg*innen der Fachschule für Sozialwesen stehen für weitere Fragen zur Verfügung.



Von links: Katrin Rottkamp, Beate Bussiek, Elke Eisfelder, Ute Kümmel, Dr. Eike Bornmann, Martin Hasenauer, Britta Göckede

7 Anhang

7.1 Auszug aus der Verordnung³: Gesetzliche Grundlagen

§ 7 Dritter Ausbildungsabschnitt (Berufspraktikum)

- (1) Das Berufspraktikum der Fachrichtung Sozialpädagogik wird in sozialpädagogischen Einrichtungen, die dem Berufsfeld einer Erzieherin oder eines Erziehers entsprechen, durchgeführt [...]. Die Praxisstellen müssen in konzeptioneller, personeller und sachlicher Hinsicht als Ausbildungsstelle geeignet sein. Die Wahl der Ausbildungsstelle durch die Berufspraktikantin oder den Berufspraktikanten bedarf der Zustimmung der Schulleiterin oder des Schulleiters, in strittigen Fällen soll der Beirat beratend hinzugezogen werden.
- (2) Das BP dauert zwölf Monate in Form einer Vollzeitstelle. Es kann mit Zustimmung der Schulleiterin oder des Schulleiters auch mit weniger als der wöchentlichen Regelarbeitszeit, mindestens jedoch halbtagsweise, abgeleistet werden; in diesen Fällen verlängert sich der Zeitraum nach Satz 1 entsprechend. Bei einer nicht urlaubsbedingten Ausfallzeit von mehr als vier Wochen verlängert sich das Berufspraktikum in der Regel um die Zeitspanne der über die anrechenbaren vier Wochen hinausgehenden Zeit. Die Gesamtdauer des Berufspraktikums einschließlich einer möglichen Anrechnung darf 1200 Stunden nicht unterschreiten. Der Nachweis über die insgesamt erbrachte Praxiszeit ist der Studierendenakte beizufügen. Das Berufspraktikum ist spätestens innerhalb von drei Jahren abzuschließen. Es endet mit der bestandenen Prüfung zur Staatlichen Anerkennung nach den §§ 26 – 29.
[...]
- (4) Das BP soll in Einrichtungen im Einzugsbereich der Fachschule [...] abgeleistet werden. [...]
[...]
- (6) Ein Wechsel der Ausbildungsstelle ist in der Regel nur einmal und mit Zustimmung der Schulleiterin oder des Schulleiters der Fachschule für Sozialwesen möglich.
- (7) [...] Im Rahmen der Betreuung sind mindestens zwei vorangemeldete Besuche in der Ausbildungsstelle durchzuführen; die Lehrerin oder der Lehrer nimmt in der Regel an der Tätigkeit der Berufspraktikantin oder des Berufspraktikanten beobachtend teil. An dem anschließenden Gespräch mit der Berufspraktikantin oder dem Berufspraktikanten über Arbeitsweise, Zielsetzung und Planung seiner Arbeit soll die für die fachpraktische Ausbildung zuständige Fachkraft der Ausbildungsstelle beteiligt werden. [...]
- (8) Gegen Ende des Berufspraktikums legt die Ausbildungsstelle der Fachschule für Sozialwesen eine Beurteilung der Berufspraktikantin oder des Berufspraktikanten vor. Dabei sind die formalen Angaben und inhaltlichen Kriterien entsprechend den jeweiligen Richtlinien für das Berufspraktikum zu berücksichtigen.

§ 8 Leistungsfeststellung und Leistungsbewertung

- (6) Im dritten Ausbildungsabschnitt (Berufspraktikum) sind zwei Kurzberichte über die fachpraktische Ausbildung anzufertigen und als dritter schriftlicher Leistungsnachweis eine Facharbeit über einen Abschnitt der eigenen fachpraktischen Arbeit während des Berufspraktikums. In der Facharbeit sind Elemente des Modells der vollständigen Handlung zu berücksichtigen. [...] Die Note für die angeleitete und selbstständige Tätigkeit in der Praxis wird im Benehmen mit der Praxisanleiterin oder dem Praxisanleiter von der zuständigen Lehrkraft der Berufspraktikantengruppe festgesetzt und fristgemäß vor dem Ende des Berufspraktikums in die Prüfungsliste eingetragen.

§ 26 Zweck und Termin der Prüfung zur Staatlichen Anerkennung

- (1) Die Prüfung zur Staatlichen Anerkennung dient der Feststellung, ob die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer fähig ist, die in der Ausbildung gewonnenen Kompetenzen in der dem Ausbildungsziel entsprechenden Tätigkeiten anzuwenden.

³ Verordnung über die Ausbildung und die Prüfungen an den Fachschulen für Sozialwesen vom 23. Juli 2013 (ABl. S. 554) zuletzt geändert am 11. Januar 2018

- (2) Die Prüfung findet frühestens im letzten Monat der nach § 7 Abs. 2 und 3 geregelten Dauer des Berufspraktikums (dritter Ausbildungsabschnitt) statt. Die Termine für die Prüfung zur Staatlichen Anerkennung setzt die Schulleiterin oder der Schulleiter fest. Sie soll spätestens zwei Monate nach Ablauf der Praktikumszeit stattgefunden haben.
 - (3) Die schriftliche Meldung der Berufspraktikantin oder des Berufspraktikanten zur Prüfung zur Staatlichen Anerkennung ist der Schulleitung bis zu einem von dieser festzusetzenden Termin vorzulegen. [...]
- [...]

§ 27 Prüfungsausschuss, Zulassung zur Prüfung zur Staatlichen Anerkennung

- (1) Für die Prüfung zur Staatlichen Anerkennung wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören an:
 - 1.eine Beauftragte oder ein Beauftragter des Staatlichen Schulamtes als Vorsitzende oder als Vorsitzender,
 - 2.die Schulleiterin oder der Schulleiter oder eine Vertreterin oder ein Vertreter der Schulleitung als stellvertretende Vorsitzende oder als stellvertretender Vorsitzender,
 - 3.bei öffentlichen Fachschulen eine Praxisvertreterin oder ein Praxisvertreter, die oder der vom Beirat (§ 12) benannt wird,
 - 4.die Lehrkräfte, die das Berufspraktikum betreut haben oder den Begleitunterricht erteilt haben; [...]
- (2) Über die Zulassung zur Prüfung zur Staatlichen Anerkennung entscheidet der vorbereitende Prüfungsausschuss. Ihm gehören die Schulleiterin oder der Schulleiter oder eine von ihr oder ihm bestellte Vertreterin oder ein von ihr oder ihm bestellter Vertreter und die das Berufspraktikum der Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten betreuenden und im dritten Ausbildungsabschnitt unterrichtenden Lehrkräfte an.
- (3) Die Zulassung ist zu erteilen, wenn
 1. die Berufspraktikantin oder der Berufspraktikant zum Zeitpunkt der Prüfung zur Staatlichen Anerkennung mindestens elf Monate oder die nach § 7 Abs. 2 und 3 festgelegte Dauer des Berufspraktikums abgeleistet hat,
 2. die Berufspraktikantin oder der Berufspraktikant die Kurzberichte und die geforderte Facharbeit nach § 8 Abs. 6 vorgelegt hat,
 3. die Protokolle der Besuche nach § 7 Abs. 7 sowie das Protokoll des Abschlussgesprächs nach § 7 Abs. 8 mit dem Nachweis einer Note von 4,0 oder besser vorliegen,
 4. die Berufspraktikantin oder der Berufspraktikant regelmäßig am Begleitunterricht teilgenommen hat.
- (4) Die Entscheidung über die Zulassung sowie der Prüfungstermin sind der Berufspraktikantin oder dem Berufspraktikanten schriftlich mitzuteilen; die Entscheidung über die Nichtzulassung ist zu begründen.
- (5) Erfolgt eine Nichtzulassung, weil die Bedingungen aus Abs. 3 Nr. 1 oder Nr. 2 nicht erfüllt sind, kann sich die Berufspraktikantin oder der Berufspraktikant zum nächsten Prüfungstermin erneut zur Prüfung melden. Wer die Bedingungen aus Abs. 3 Nr.3 oder Nr. 4 nicht erfüllt und daher nicht zugelassen wird, kann sich nach einem halben Jahr, in dem er das Berufspraktikum fortsetzen muss, noch einmal zur Prüfung melden. Wer ein zweites Mal nicht zugelassen wird, scheidet aus der Ausbildung aus.

§ 28 Vorbereitung und Durchführung der Prüfung zur Staatlichen Anerkennung

- (1) Die Bewertung der angeleiteten und selbstständigen Tätigkeit in der Praxis, die Bewertung der von den Berufspraktikantinnen und den Berufspraktikanten im Begleitunterricht kontinuierlich erbrachten Leistungen einschließlich der Kurzberichte und die Bewertung der Facharbeit werden frühestens vierzehn, spätestens drei Kalendertage vor der Prüfung zur Staatlichen Anerkennung in die Prüfungsliste eingetragen und den Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern mitgeteilt. [...]

- (3) Die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer werden einzeln von einem Fachausschuss geprüft, der aus mindestens drei Mitgliedern besteht. [...]
- (5) In der Prüfung zur Staatlichen Anerkennung ist der Prüfungsteilnehmerin oder dem Prüfungsteilnehmer eine größere Aufgabe zu stellen, die über die in der Facharbeit behandelten Fragen wesentlich hinausgeht oder eine andere Frage ihrer oder seiner beruflichen Praxis aufgreift. Die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer behandelt diese Aufgabe in einem kurzen Vortrag. An die Ausführung schließt sich ein Gespräch über weitere Fragen der Praxis an, die sich auf alle Arbeitsfelder der Fachrichtung erstrecken können. [...]
- (7) Die Prüfung zur staatlichen Anerkennung einer Prüfungsteilnehmerin oder eines Prüfungsteilnehmers soll in der Regel nicht länger als 30 Minuten dauern. [...]

§ 29 Ergebnis der Prüfung zur Staatlichen Anerkennung

- (1) Die Gesamtbewertung der Prüfung erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Zu berücksichtigen sind die Noten für:
1. die angeleitete und selbstständige Tätigkeit in der Praxis mit doppelter Gewichtung,
 2. den Begleitunterricht mit kollegialer Beratung und den Kurzberichten mit einfacher Gewichtung,
 3. die Facharbeit mit einfacher Gewichtung,
 4. das Kolloquium mit einfacher Gewichtung.
- (2) Die Prüfungsnote wird mit einer Stelle hinter dem Komma ermittelt. [...]

7.2 Muster: Vertrag Berufspraktikum

Zwischen dem Träger der Ausbildungsstelle:

..... (Genaue Bezeichnung der sozialpädagogischen Einrichtung, von der die Berufspraktikantinnen- und Berufspraktikantenstelle bereitgestellt wird, sowie die genaue Angabe des Trägers)

..... und

Frau/Herrn

..... geboren am in wohnhaft in (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) wird nachstehender Vertrag über das Berufspraktikum im Rahmen der Ausbildung zur „Staatlich anerkannten Erzieherin“ bzw. zum „Staatlich anerkannten Erzieher“ geschlossen.

§ 1 Dauer des Berufspraktikums

Das Berufspraktikum erstreckt sich über Monate. Es beginnt am und endet mit dem Tag der bestandenen „Prüfung zur Staatlichen Anerkennung“, spätestens jedoch nach 12 Monaten, bei Teilzeit entsprechend später. Für das Vertragsverhältnis gilt:

..... (z. B. genaue Bezeichnung einschlägiger tarifvertraglicher Regelungen oder entsprechende Regelungen der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege).

§ 2 Probezeit, Auflösung

Die ersten Wochen des Berufspraktikums sind Probezeit. Während der Probezeit kann das Vertragsverhältnis jederzeit ohne Einhalten einer Frist gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

Nach der Probezeit kann das Vertragsverhältnis nur aufgelöst werden:

- a. aus einem wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist,
- b. von der Berufspraktikantin oder dem Berufspraktikanten mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen, wenn sie gemäß § 7 Abs. 6 der Verordnung über die Ausbildung und die Prüfungen an den Fachschulen für Sozialwesen mit der Zustimmung der Fachschule die Ausbildungsstelle wechseln oder die Ausbildung aufgeben will. Die Kündigung muss schriftlich und unter Angabe der Kündigungsgründe beim Träger der Ausbildungsstelle erfolgen.
- c. Eine Kopie der Vertragsauflösung ist der Fachschule zuzusenden.

§ 3 Pflichten der Berufspraktikantin oder des Berufspraktikanten

(1) Die Berufspraktikantin oder der Berufspraktikant ist verpflichtet,

- a. die anvertrauten Kinder und Jugendlichen weder körperlich noch seelisch zu verletzen,
- b. die angebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen und den Anordnungen der weisungsberechtigten Personen für die fachpraktische Ausbildung zu folgen,
- c. die für die Ausbildungsstelle geltenden Instruktionen und die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten sowie die anvertrauten Mittel und Materialien pfleglich zu behandeln,
- d. bei persönlicher Abwesenheit die Leitung der Ausbildungsstelle unverzüglich zu benachrichtigen und den Grund anzugeben,
- e. der Leitung der Ausbildungsstelle spätestens am dritten Tage einer Erkrankung eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Bei längeren Erkrankungen gelten die Bestimmungen der in § 1 genannten Verordnung.

(2) Die Berufspraktikantin oder der Berufspraktikant ist verpflichtet, über alle während der Tätigkeit in der Ausbildungsstelle bekannt gewordenen internen Vorgänge sowohl während der Dauer der Ausbildung als auch nach deren Abschluss zu schweigen.

§ 4 Pflichten des Trägers der Ausbildungsstelle

(1) Der Träger der Ausbildungsstelle verpflichtet sich,

- a. die Berufspraktikantin oder den Berufspraktikanten nach der Verordnung über die Ausbildung und die Prüfungen an den Fachschulen für Sozialwesen in der jeweils geltenden Fassung und den Richtlinien für das Berufspraktikum in der jeweils geltenden Fassung auszubilden,
- b. die Berufspraktikantin oder den Berufspraktikanten im Rahmen des individuellen Ausbildungsplanes im Hinblick auf die Herausbildung ihrer oder seiner beruflichen Kompetenzen bestmöglich zu unterstützen,
- c. die Berufspraktikantin oder den Berufspraktikanten zum Besuch des Begleitunterrichts sowie für die Prüfungen der Fachschule für Sozialwesen freizustellen und diese Unterrichtszeiten nicht auf den Urlaub anzurechnen,
- d. die Berufspraktikantin oder den Berufspraktikanten über die Unfall- und Gesundheitsgefahren sowie über die Einrichtungen und Maßnahmen zur Abwehr dieser Gefahren zu informieren,
- e. die Bestimmungen der Sozialversicherung zu beachten,
- f. mit der Praktikumsbetreuerin oder dem Praktikumsbetreuer zusammenzuarbeiten und ihr oder ihm die vorgeschriebenen Besuche in der Ausbildungsstelle zu gestatten,
- g. spätestens nach der Hälfte der Ausbildungszeit die Schule im Rahmen einer Zwischenbeurteilung schriftlich zu informieren, wenn zu befürchten ist, dass die Berufspraktikantin oder der Berufspraktikant das Praktikum nicht ordnungsgemäß oder nicht mit Erfolg abschließen wird,
- h. mit der Praktikumsbetreuerin oder dem Praktikumsbetreuer sowie der Berufspraktikantin bzw. dem Berufspraktikanten die vorgegebenen Reflexionsgespräche zu führen und zur Beurteilung der Berufspraktikantin bzw. des Berufspraktikanten beizutragen (Note für die selbstständige und angeleitete Tätigkeit in der Praxis),
- i. der Berufspraktikantin oder dem Berufspraktikanten auf deren oder dessen Verlangen ein qualifiziertes Zeugnis auszustellen.

(2) Der Träger der Ausbildungsstelle zahlt der Berufspraktikantin oder dem Berufspraktikanten eine monatliche Vergütung in Höhe von € basierend auf den unter § 1 aufgeführten Regelungen.

§ 5 Arbeitszeit und Urlaub

Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit beträgt Stunden. Die Ausbildungsstelle gewährt der Berufspraktikantin oder dem Berufspraktikanten Urlaub nach den geltenden Bestimmungen. Der Urlaub ist in der Regel in der Zeit der Schulferien zu gewähren und zu nehmen.

Vorstehender Vertrag wurde in -facher Ausführung gefertigt und von den Vertragspartnern eigenhändig unterschrieben.

....., den.....

(Träger der Ausbildungsstelle)

(Berufspraktikantin/Berufspraktikant)

Eine Ausfertigung an die Schulleitung der Fachschule für Sozialwesen zur Kenntnisnahme und Zustimmung zur Wahl der Ausbildungsstelle sowie zur Aufnahme in die Schülerakte.

7.3 Gesprächsprotokoll

Protokoll des Anleitungsgesprächs Datum: _____



Praxisanleitung:

Berufspraktikant*in:

Thematischer Schwerpunkt/Gesprächsinhalte:

Stand des individuellen Ausbildungsplans:

Abspraken/Vereinbarungen:

Nächster Gesprächstermin:

.....
Unterschrift Praxisanleitung

.....
Unterschrift Berufspraktikant*in

7.4 Beispielkompetenzen zum individuellen Ausbildungsplan

Professionelle Haltung

Sozialkompetenz

- Einen Kommunikationsstil auf der Grundlage wechselseitiger Anerkennung und Wertschätzung pflegen
- Empathie für Kinder, Jugendlichen und ihre Familien zeigen
- Vielfalt, Individualität und Verschiedenheit aller Menschen als Bereicherung und Normalität verstehen und akzeptieren
- Die Bedeutung emotionaler Bindungen und sozialer Beziehungen bei der pädagogischen Arbeit berücksichtigen
- Ein Bild vom kompetenten Kind als Leitlinie der pädagogischen Arbeit haben
- Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene als Subjekte ihrer Entwicklung sehen und ihnen mit einer ressourcenorientierten Grundhaltung begegnen
- Alle Bereiche der Persönlichkeitsentwicklung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen unterstützen
- Selbstbildungspotenziale von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen fördern und Bildungsprozesse anregen
- Die Bereitschaft von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen fördern, produktiv und selbstständig Probleme zu lösen
- Die Verantwortung für die Leitung von pädagogischen Gruppen übernehmen
- Fähigkeit selbstständig im Team zu arbeiten und mit allen Akteur*innen des Arbeitsfeldes zu kooperieren
- ...

Selbstständigkeit

- Eine Vorbildfunktion für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene haben
- Eine kritische und reflektierende Haltung zu Handlungen des beruflichen Alltags haben
- Die eigene Berufsmotivation reflektieren
- Die biographische Anteile des eigenen Handelns reflektieren und entsprechende Schlussfolgerungen für die Entwicklung der beruflichen Identität ziehen
- Die Bereitschaft zur Überprüfung eigener Werte, Normen und Stereotype auf der Grundlage einer stetigen Reflexion und Auseinandersetzung mit den eigenen kulturellen und religiösen Prägungen haben
- Die Fähigkeit des Umgangs mit der Komplexität und häufigen Veränderungen im beruflichen Alltag haben
- ...

Aufgabenfeld 1

Berufliche Identität und professionelle Perspektiven weiterentwickeln

- Verantwortung und Initiative für die eigene Ausbildung übernehmen und sie gestalten (Selbst- und Zeitmanagement), Rechte und Pflichten in der Einrichtung verantwortlich wahrnehmen und für berufliche Interessen einsetzen
- Lern- und Arbeitstechniken weiter entwickeln, Stressoren erkennen und Stressbewältigungsstrategien anwenden
- Die Portfolioarbeit als Lern- und Entwicklungsinstrument nutzen
- Eine pädagogische Facharbeit erstellen
- Ein Protokoll erstellen
- Erwartungen und Anforderungen an die pädagogische Arbeit von Erzieher*innen im eigenen Arbeitsfeld kennen
- Die Grundvoraussetzungen gelingenden Lernens kennen und eigene Bildungs-angebote so planen, dass sie ko-konstruktiv die Selbstbildung von Kindern anregen
- Unterschiedliche Formen des Lernens kennen und diese gezielt und angemessen einsetzen, um die Rolle der Fachkraft im Lernprozess von Kindern zu reflektieren.
- Entwicklungspsychologischen Theorien zur kognitiven Entwicklung von Kindern kennen
- Förderung der demokratischen Teilhabe von Kindern in der Einrichtung und im täglichen Miteinander gestalten und die Rechte von Kindern auf der Grundlage der Kinderrechtskonvention kennen
- Das Recht des Kindes auf gewaltfreie Erziehung kennen und die Umsetzung in der täglichen Praxis verfolgen, um Gefahrensituationen zu erkennen und handlungsfähig zu sein
- Über aktuelle Strukturen der Sozial- und Wohlfahrtspolitik informiert sein
- Eigene Rechte und Pflichten kennen und ihre Realisierung überprüfen
- ...

Aufgabenfeld 2

Pädagogische Beziehungen gestalten und mit Gruppen pädagogisch arbeiten

- Sich aufgrund fundierter Selbstreflexion in die individuellen Lebenssituationen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen hineinversetzen
- Erziehung als dialogischen Prozess beachten und erzieherische Maßnahmen und Bildungsprozesse planen, durchführen und evaluieren
- Die ausgewählten pädagogischen Handlungsansätze hinsichtlich ihrer Anwendbarkeit kritisch überprüfen und weiterentwickeln
- Fachtheoretisches Wissen über erziehungswissenschaftliche Konzepte und didaktische Modellen konstruktiv und kritisch auf die vorgefundene Praxis anwenden können
- Die eigene Beziehungsfähigkeit reflektieren und weiterentwickeln

- Bindungstheorie und entwicklungsfördernde pädagogische Beziehungsgestaltung auf den erlebten Praxiskontext konstruktiv und kritisch beziehen
- Kindliche Entwicklungsprozesse wahrnehmen, beobachten, analysieren
- Soziale, kognitive, emotionale, motorische, sprachliche ... Bildungssituationen erkennen und für die Gestaltung altersgerechter Lernarrangements nutzen
- Kommunikations-, Beziehungs- und Interaktionsprozesse anhand theoretischer Modelle beschreiben und analysieren
- Verbale und nonverbale Kommunikationsmittel im Umgang mit den Klienten zielbezogen und situationsorientiert einsetzen und nachhaltig weiterentwickeln
- Konfliktmanagementmethoden auf Praxis Konflikte anwenden
- Konflikte erkennen und die Klienten darin zu unterstützen, diese selbstständig zu lösen
- Kenntnisse der Gruppenpsychologie, Gruppendynamik und Gruppenpädagogik konstruktiv und kritisch auf die erlebten Praxissituationen beziehen
- Gruppenverhalten, -prozesse, -beziehungen und das eigene professionelle Handeln systematisch beobachten, analysieren und beurteilen
- Ressourcen der einzelnen Gruppenmitglieder feststellen und in die Gruppenarbeit einbeziehen
- Gruppenpädagogische Prozesse methodengeleitet analysieren, reflektieren, weiterentwickeln und vertreten
- Gruppenkonstellationen zielgerichtet für Bildungs-, Erziehungs- und Lernprozesse nutzen
- Rechtliche Konfliktfälle im Arbeitsfeld analysieren und beurteilen können
- Die Aufsicht in verschiedenen Praxissituationen pädagogisch und rechtlich sicher ausüben
- ...

Aufgabenfeld 3

Lebenswelten und Diversität wahrnehmen, verstehen und Inklusion fördern

- Eigene Wahrnehmung als subjektiv geleitet einordnen und von einer systematischen Beobachtung unterscheiden
- Fachliche Beobachtungsmethode(n) anwenden
- Diversität von Lebenswelten und Lebenssituationen und ihre Bedeutung für die sozialpädagogische Arbeit kennen
- Ressourcenorientierung kennen und praktizieren
- Herausforderung Migration, Flucht, Traumatisierung und ihre Folgen kennen und angemessen darauf reagieren
- Resilienz fördern
- Umgang mit einer interkulturellen bzw. kultursensiblen Pädagogik
- (Auffälliges) Verhalten von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen erklären, fördernde Verhaltensweisen daraus ableiten und umsetzen

- Rechtliche Rahmenbedingungen der Inklusion wie UN-Kinderrechtskonvention, UN-Behindertenrechtskonvention, SGB VIII und SGB IX kennen
- Konzepte zur Förderung von Chancengleichheit und Inklusion unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Voraussetzungen entwickeln und vertreten
- ...

Aufgabenfeld 4

Sozialpädagogische Bildungsarbeit in den Bildungsbereichen professionell gestalten

- Verschiedene Bildungsbereiche (Gesundheit, Umwelt, Bewegung, kreatives Gestalten, Spiel, Medien, Kinder- und Jugendliteratur, Naturwissenschaft und Technik) erproben
- Zielgruppengerechte Angebote aus dem vielfältigen Spektrum von Bildungsbereichen auswählen
- Individualität und Persönlichkeit der Kinder wahrnehmen und die Kompetenz-erweiterung der Kinder mit Hilfe unterschiedlicher Medien und des eigenen didaktisch-methodischen Wissens fachkompetent in ausgewählten Bildungsbereichen fördern
- Bildungsangebote partizipativ planen, durchführen und reflektieren. Vorgehensweise einer didaktischen Planung bzw. eines projektorientierten Vorgehens anwenden
- Individuelle und gruppenbezogene Impulse für Bildungs- und Entwicklungsprozesse geben und Selbstbildungs- und ko-konstruktive Bildungsprozesse von Kindern ermöglichen
- Kenntnisse des Hessischen Bildungs- und Erziehungsplans (HBEP) umsetzen und auf dieser Grundlage Bildungsangebote für Kinder schaffen
- Lernanregende Umgebungen schaffen und in diesem Rahmen partizipative Prozesse ermöglichen
- Bildungsangebote auf der Grundlage des Wissens zur Nachhaltigkeit und Gesundheit überprüfen
- ...

Aufgabenfeld 5

Erziehungs- und Bildungspartnerschaft mit Eltern und Bezugspersonen gestalten sowie Übergänge unterstützen +

Aufgabenfeld 6

Institution und Team entwickeln sowie in Netzwerken kooperieren

- Die Heterogenität familiärer Lebenssituationen kennen und wahrnehmen sowie den sich ergebenden Handlungsbedarf für ein gleichberechtigtes Aufwachsen entwickeln
- Bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung die rechtlich gebotenen und trägerspezifischen Abläufe kennen und danach handeln
- Die Bedürfnisse der Beteiligten an der Gestaltung von Übergängen analysieren und diese systematisch bei der Begleitung von Übergängen berücksichtigen
- Verschiedene Formen der Bildungs- und Erziehungspartnerschaften mit Eltern und Bezugspersonen kennen und sie zum Wohl der Kinder/ Jugendlichen gestalten
- Die Konzeption der Einrichtung kennen und im pädagogischen Alltag umsetzen sowie an der Konzeptions-(weiter-) entwicklung mitwirken
- Strukturen und Formen der Teamarbeit und Teamentwicklung sowie weitere Elemente der Organisationsentwicklung kennen und sich konstruktiv beteiligen
- Konzepte der Qualitätsentwicklung in der eigenen Einrichtung anwenden.
- Organisationsabläufe kennen, Arbeitsprozesse nach pädagogischen und organisatorischen Erfordernissen selbstständig planen
- ...

7.5 Vorlage individueller Ausbildungsplan

Vorlage - bitte orientieren Sie sich an den Beispielen im BP-Reader!



Abteilung Sozialpädagogik/

Individueller Ausbildungsplan		
Name:...../ Einrichtung		
Aufgabenfeld		
Zu entwickelnde Kompetenzen	Woran ist die Kompetenz erkennbar? Beschreibung möglicher, konkreter Verhaltensweisen und/oder Situationen	Handlungsschritte zur Zielerreichung Unterstützungsmaßnahmen am Lernort Praxis / Lernort Schule

7.6 Beispiel für das Ausfüllen des individuellen Ausbildungsplans

Aufgabenfeld 1: Berufliche Identität und professionelle Perspektiven weiter entwickeln		
Zu entwickelnde Kompetenzen	Woran ist diese Kompetenz erkennbar?	Handlungsschritte zur Zielerreichung Unterstützungsmaßnahmen am Lernort Praxis/ Lernort Schule etenzen
<p>Demokratische Bildung Förderung der demokratischen Teilhabe von Kindern in der Einrichtung im täglichen Miteinander gestalten und die Rechte von Kindern auf der Grundlage der Kinderrechtskonvention kennen</p>	<p>BP setzt im Alltag partizipative Methoden um (Einwahlverfahren, gemeinsame Planung mit Kindern, Kinderrat...), beteiligt sich an der Weiterentwicklung demokratischer Bildung in der Einrichtung (Ausarbeitung einer Kita-Verfassung, Bewerbsverfahren...), sie/er hat eine Haltung entwickelt, in allen Belangen an die mögliche Information/Beteiligung/ Selbstbestimmung der Kinder zu denken.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • BP beobachtet, was Kinder entscheiden dürfen und was nicht, Gespräch darüber mit Anleitung • BP informiert sich im HBEP • BP tauscht sich im Begleiterricht mit anderen über das Thema aus • BP führt eine bekannte partizipative Methode durch und reflektiert diese

7.7 Protokoll für das Abschlussgespräch



**Fachschule für Sozialwesen
Fachrichtung Sozialpädagogik**

Abteilung Sozialpädagogik – Mombachstraße 14 – 34127 Kassel – Telefon 0561 / 820129 - 0

Protokoll Abschlussgespräch

Datum

Frau	geb. am
Wohnhaft in (Straße, Hausnr., PLZ, Ort)	
Berufspraktikum vom / bis	
Ausbildungsstelle (inkl. Anschrift)	
Fehlzeiten insgesamt	(vgl. Beurteilung der Praxisstelle)

Hinweis zur Beurteilung der praktischen Leistung der Anerkennungspraktikanten/innen

Die Beurteilung ergibt sich aus dem Grad der erreichten Selbstständigkeit in der Aufgabenbewältigung, der Dokumentation bzw. den Protokollen der Praxisbesuche sowie aus den im individuellen Ausbildungsplan erarbeiteten Entwicklungsaufgaben und deren Bewältigung. Hierbei sind alle Aufgabenfelder und das Querschnittsthema „Professionelle Haltung“ Gegenstand der Beurteilung.

Die Leistungsentwicklung der/ des Studierenden wird angemessen berücksichtigt.

Die endgültige Beurteilung der praktischen Leistung ergibt sich aus der Beurteilung durch die Praxisstelle und der Beurteilung durch die betreuende schulische Lehrkraft zu gleichen Teilen am Ende der Ausbildung. Beide Beurteilungen und das vollständige Protokoll des Abschlussgesprächs liegen mit der Abgabe des 3. Berichtes schriftlich vor. Die Beurteilung der praktischen Leistung geht mit 40 % in die Gesamtnote ein.

Unabhängig von dem vorliegenden Protokoll des Abschlussgesprächs kann die/ der Anerkennungspraktikant/in ein qualifiziertes Zeugnis vom Arbeitgeber anfordern.

Die fachpraktische Ausbildung im Berufspraktikum wird zum Zeitpunkt des Abschlussgesprächs von der Praxisstelle wie folgt beurteilt:

<input type="checkbox"/> ordnungsgemäß	<input type="checkbox"/> nicht ordnungsgemäß
und	
<input type="checkbox"/> erfolgreich mit <input type="checkbox"/> sehr gut (1) <input type="checkbox"/> gut (2) <input type="checkbox"/> befriedigend (3) <input type="checkbox"/> ausreichend (4)	<input type="checkbox"/> nicht erfolgreich mit <input type="checkbox"/> mangelhaft (5) <input type="checkbox"/> ungenügend (6)

Die fachpraktische Ausbildung im Berufspraktikum wird zum Zeitpunkt des Abschlussgesprächs von der schulischen Seite wie folgt beurteilt:

<input type="checkbox"/> ordnungsgemäß	<input type="checkbox"/> nicht ordnungsgemäß
--	--

und

<input type="checkbox"/> erfolgreich mit <input type="checkbox"/> sehr gut (1) <input type="checkbox"/> gut (2) <input type="checkbox"/> befriedigend (3) <input type="checkbox"/> ausreichend (4)	<input type="checkbox"/> nicht erfolgreich mit <input type="checkbox"/> mangelhaft (5) <input type="checkbox"/> ungenügend (6)
--	--

Aus Beurteilung der Praxisstelle und der Schule ergibt sich die fachpraktische Note: _____

Nach Verlauf und Ergebnis der Ausbildung im Berufspraktikum und der Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben ist die Berufspraktikantin oder der Berufspraktikant – nicht – befähigt als Erzieherin oder Erzieher selbstständig tätig zu sein.

Ort, Datum und Unterschrift der betreuenden Lehrkraft

Ort, Datum und Unterschrift(en) der Leitung der Ausbildungsstelle

Stempel der Ausbildungsstelle

Ort, Datum und Unterschrift der für die fachpraktische Ausbildung zuständigen Fachkraft

Ort, Datum und Unterschrift der/ des Berufspraktikant/in

Änderungen zur fachpraktischen Note

Datum

(nur auszufüllen, wenn die die fachpraktische Leistung nach dem Abschlussgespräch abschließend abweichend festgelegt wird)

Abweichend von der Beurteilung der fachpraktischen Leistung im Abschlussgespräch wird diese abschließend von der Praxisstelle wie folgt festgelegt: _____

Abweichend von der Beurteilung der fachpraktischen Leistung im Abschlussgespräch wird diese abschließend von schulischer Seite wie folgt festgelegt: _____

Aus Beurteilung der Praxisstelle und der Schule ergibt sich die fachpraktische Note: _____

Nach Verlauf und Ergebnis der Ausbildung im Berufspraktikum und der Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben ist die Berufspraktikantin oder der Berufspraktikant – nicht – befähigt als Erzieherin oder Erzieher selbstständig tätig zu sein.

Ort, Datum und Unterschrift der betreuenden Lehrkraft

Ort, Datum und Unterschrift(en) der Leitung der Ausbildungsstelle

Stempel der Ausbildungsstelle

Ort, Datum und Unterschrift der für die fachpraktische Ausbildung zuständigen Fachkraft

Ort, Datum und Unterschrift der/ des Berufspraktikant/in

7.8 Muster für eine Beurteilung

**Fachschule für Sozialwesen****Fachrichtung Sozialpädagogik**

Muster für eine Beurteilung von Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten durch die Praxisstelle

Beurteilung

Frau / Herr

geboren am in

leistete das Anerkennungsjahr vom bis

in der Ausbildungsstelle

Fehlzeiten insgesamt:

Beurteilungskriterien:

1. Aufgaben die der Berufspraktikantin/dem Berufspraktikanten während der Ausbildungszeit übertragen wurden (im pädagogischen, organisatorischen und konzeptionellen Bereich und die Einbindung der Institution in das soziale Umfeld).
2. Arbeitsweise der Berufspraktikantin/des Berufspraktikanten
 - Umgang mit Kindern, Jugendlichen und (jungen) Erwachsenen in der Gruppe und im Einzelkontakt (z.B.: Gestaltung der pädagogischen Beziehung, Einfühlungsvermögen, Beobachtung und fachlich begründetes Handeln, Wahrnehmung und Einwirkung auf Gruppenprozesse, Verhalten bei Konflikten und in Belastungssituationen),
 - Planung und Durchführung der eigenen Arbeit (z.B.: kurzfristige und langfristige Planung, Bestimmung von Zielen und Teilzielen, Berücksichtigung des Umfeldes, Berücksichtigung der rechtlichen, organisatorischen, materiellen, konzeptionellen und technischen Gegebenheiten)
3. Fähigkeit zur Kooperation mit den am Erziehungsprozess Beteiligten (z.B.: Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Eltern, Lehrkräften, Fachkräften außerhalb der Praxisstelle). Dazu gehören:
 - Darstellung von Wahrnehmungen, Sachverhalten, Problemen,
 - fachliche Analyse,

- Mitwirkung beim Erarbeiten von Lösungen und Strategien,
 - Übernahme von Funktionen und Aufgaben,
 - Auseinandersetzung mit Kritik,
 - Bereitschaft zur Überprüfung und Veränderung von Einstellungen und Verhalten.
4. Entwicklung von Einsatzbereitschaft, Verantwortungsbewusstsein und Selbstständigkeit
 5. Ergänzende Hinweise (z.B. übertragene und gewählte Schwerpunkte der Tätigkeit, besondere Interessen und Qualifikationen).

Zusammenfassende Beurteilung:

Nach Verlauf und Ergebnis der Ausbildung im Berufspraktikum und der Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben ist die Berufspraktikantin oder der Berufspraktikant – nicht – befähigt, als Erzieherin oder Erzieher selbstständig tätig zu sein.

Note:

Ort, Datum

Unterschrift der Leitung der Ausbildungsstelle

Unterschrift der für die fachpraktische Ausbildung zuständigen
Fachkraft

7.9 Meldung zur Prüfung



Meldung zur Prüfung zur Staatlichen Anerkennung

(gem. § 26 (3) der Verordnung über die Ausbildung und die Prüfungen an Fachschulen für Sozialwesen, Schwerpunkt Sozialpädagogik (23. Juli 2013, ABl 9/13, zuletzt geändert 11. Jan. 2018, ABl 2/18))

Hiermit melde ich mich termingerecht zur Prüfung zur staatlichen Anerkennung am: _____

Name	Vorname	Geburtstag
Praxisbeginn		Praxisende

Die Facharbeit gem. § 8 (6), das Abschlussprotokoll gem. § 7 (8) sowie die schriftliche Beurteilung der Praxisstelle und den individuellen Ausbildungsplan habe ich beigefügt.

_____ Datum

_____ Unterschrift

Nur von der Schule auszufüllen

Facharbeit (3. Bericht)	
Abschlussprotokoll	
Praxisbeurteilung	
Individueller Ausbildungsplan	

✂-----

Bestätigung der fristgerechten Meldung zur Prüfung zur staatlichen Anerkennung

Hiermit bestätige ich durch Unterschrift, dass Frau / Herr
Vor- und Zuname

ihre / seine Prüfungsunterlagen* fristgerecht zumeingereicht hat.
Datum der Prüfungsmeldung

- Nicht vollständige Unterlagen, Verlängerungen, individuelle Absprachen jeder Art können ausschließlich bei dem / der Betreuungslehrer / Betreuungslehrerin oder dem Abteilungsleiter / der Abteilungsleiterin abgegeben oder bearbeitet werden.
- Diesen Abschnitt bitte bis zum Eintreffen der Bestätigung durch die Zulassungskonferenz aufbewahren!

Kassel, den _____
Datum und Unterschrift

*bestehend aus: Facharbeit (3. Bericht); Abschlussprotokoll; Praxisbeurteilung; Individueller Ausbildungsplan; Meldeformular

